



**5061/01/DE/endg.
WP 47**

Stellungnahme 7/2001

**zum Entwurf der Entscheidung der Kommission in der
Fassung vom 31. August 2001 über Standardvertragsklauseln
zur Übermittlung personenbezogener Daten an
Datenverarbeiter in Drittländern nach Artikel 26 Absatz 4
der Richtlinie 95/46**

angenommen am 13. September 2001

Die Arbeitsgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG festgelegt, ferner in Artikel 14 Richtlinie 97/66/EG. Als Sekretariat fungiert folgender Dienst:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Funktionen und Auswirkungen des Binnenmarktes - Koordinierung -
Datenschutz
Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel - Belgien - Büro: C100-6/136
Internet address: http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/dataprot/wpdocs/index.htm

Die Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 und 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie, gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere Artikel 12 und 14,

gibt folgende STELLUNGNAHME ab:

1. Einleitung

Die Arbeitsgruppe begrüßt den Entwurf einer Entscheidung der Kommission über Standardvertragsklauseln zur Übermittlung personenbezogener Daten an Verarbeiter in Drittländern und weist, wie bereits in ihrer Stellungnahme 1/2001², erneut auf die Dringlichkeit ihrer Annahme hin. Die Arbeitsgruppe bedankt sich für die Bemühungen der Untergruppe bei der Erstellung dieser Stellungnahme³ und weist auf die Bedeutung dieses Entscheidungsentwurfs hin, der die unzähligen, routinemäßig aus der Gemeinschaft erfolgenden Datenübermittlungen erleichtern und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz natürlicher Personen bieten soll, wenn personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt werden.

2. Verarbeiter innerhalb der Gemeinschaft und Verarbeiter in Drittländern

Zu Beginn dieser Stellungnahme möchte die Arbeitsgruppe darauf hinweisen, dass es einen klaren Unterschied zwischen den Klauseln eines Vertrages im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie und den Standardvertragsklauseln gibt, die Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind.

Es trifft zu, dass auf den ersten Blick beide Formen der Datenübermittlung sehr ähnlich zu sein scheinen, da es sich um die gleichen Vertragsparteien (für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter) und die gleichen Übermittlungszwecke (Datenverarbeitung) handelt. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG führt jedoch die Tatsache, dass der Verarbeiter außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist, zu einer grundlegenden Änderung der Übermittlungsart (innergemeinschaftliche Übermittlung und internationale Übermittlung) sowie der Vorschriften, die den Vertragsinhalt regeln (Artikel 17 und Artikel 26 Absatz 4).

Diesbezüglich möchte die Arbeitsgruppe auf die Tatsache hinweisen, dass die Einhaltung nationaler, gemäß Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG eingeführten Vorschriften durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht automatisch die in Artikel 26 Absatz 2 beschriebene Maßnahme darstellt, d. h. ausreichende Garantien

¹ Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31, verfügbar unter

http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/index.htm

² Vgl. Stellungnahme 1/2001, dritte Seite, letzter Absatz von Kapitel II.

³ A, ES, FR, NL und UK

leistet, die dazu führen könnten, dass ein Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen genehmigt, weil diese Verträge den fehlenden angemessenen Schutz im Empfängerland ausgleichen müssen, der nicht unter Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG fällt.

Darüber hinaus können an Subunternehmer vergebene Datenverarbeitungen in Drittländern grundsätzlich höhere Risiken für die Privatsphäre der Einzelnen bedeuten als Leistungen, die innerhalb der Gemeinschaft erbracht werden. Die physische Lokalisierung der Daten in Drittländern macht die Durchsetzung des Vertrags oder der Entscheidungen der Kontrollstellen erheblich schwieriger.

Schließlich hat die Arbeitsgruppe in ihrer Stellungnahme 1/2001 bereits darauf hingewiesen, dass immer die Möglichkeit besteht, dass Verarbeiter in Drittländern öffentlichen Eingriffen unterliegen, die über das in einer Demokratie erforderliche Maß hinausgehen können.

3. Sicherheitsmaßnahmen

Gerade bei der Frage der Sicherheitsmaßnahmen werden die Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien der Datenübermittlungen deutlicher. Da Artikel 17 nur für Auftragsverarbeiter gilt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben⁴, ist die Frage zu klären, welche Sicherheitsmaßnahmen der Datenimporteur ergreifen muss; der Datenexporteur muss die Einhaltung dieser Maßnahmen sicherstellen.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der Datenimporteur die Sicherheitsmaßnahmen ergreifen muss, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben sind. Dies steht im Einklang sowohl mit dem allgemeinen Grundsatz, dass der Datenimporteur an die Gesetzgebung des Datenexporteurs gebunden ist, als auch mit der Tatsache, dass der Datenexporteur dem Datenimporteur Weisungen zu erteilen hat, die mit dieser Gesetzgebung übereinstimmen.

Die Arbeitsgruppe schätzt die Gründe, warum in dem Entwurf der Kommission eine größere Flexibilität hinsichtlich von Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden soll, insbesondere, wenn der Datenimporteur personenbezogene Daten von Datenexporteuren erhält, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Allerdings lässt die Richtlinie derzeit nur wenig Spielraum für derartige Flexibilität. Daher empfiehlt die Arbeitsgruppe der Kommission und dem Ausschuss nach Artikel 31, Standardvertragsklauseln anzunehmen, in denen vorgeschrieben wird, dass einerseits Sicherheitsmaßnahmen festzulegen sind und dass andererseits bestimmt werden soll, ob diese Maßnahmen im Lichte des geltenden Rechts, womit das für den Datenexporteur geltende Recht gemeint ist, angemessen sind. Dies sollte klar aus den Klauseln hervorgehen; ferner sollte auch Erwägungsgrund 11 der Entscheidung in diesem Sinne geändert werden. Da die Industrie einer sehr viel flexibleren Lösung dieser Frage große Bedeutung beimisst, wäre es wichtig, dass die Kommission der Arbeitsgruppe diesbezüglich ausführliche Vorschläge unterbreitet.

⁴ Artikel 17, dritter Absatz, zweiter Gedankenstrich „die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für den Auftragsverarbeiter, und zwar nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat“.

4. Drittbegünstigtenklausel

Die Arbeitsgruppe erkennt die Bedeutung der Vorschriften des Kommissionsentwurfs an, die den betroffenen Personen als Drittbegünstigten Rechte einräumen. Diese Vorschriften sind äußerst nützlich, wenn es darum geht, die Durchsetzbarkeit der Rechte der betroffenen Personen sicherzustellen, und zwar nicht nur der durch die Standardvertragsklauseln verliehenen Rechte, sondern auch der Rechte aufgrund der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

Europäische Unternehmen nehmen Datenverarbeitungsdienste außerhalb der Europäischen Union nämlich aus unterschiedlichen Gründen in Anspruch, u. a. entweder, um die Datenverarbeitung zu konzentrieren oder um Unteraufträge an billigere Datenverarbeitungsdienste zu vergeben. Es ist bekannt, dass beispielsweise einige multinationale Organisationen (insbesondere im Finanzsektor) Verarbeitungsdienste auf anderen Kontinenten nutzen, um Daten durchgehend 24 Stunden lang verarbeiten lassen zu können.

Dieses allgemeine Phänomen der Externalisierung der Verarbeitungsdienste wird in Zukunft wahrscheinlich noch zunehmen. Ungeachtet etwaiger wirtschaftlicher Überlegungen führt diese Vorgehensweise in der Praxis dazu, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen in Europa durch große Entfernungen und nationale Grenzen von den Verarbeitern getrennt sind, die in anderen Regionen der Welt ansässig sind. Eine weitere Folge ist, dass die Vollstreckungsmaßnahmen der Kontrollstellen und der nationalen Gerichte zwar den für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Gemeinschaft erreichen, die physische Lokation der Daten aber ein wirkliches Problem darstellen kann.

Falls der Datenexporteur den Datenimporteur aus irgendwelchen Gründen nicht richtig anweist (z. B. weil er rechtlich nicht fassbar ist oder Konkurs angemeldet hat), sollte sich die betroffene Person zur Durchsetzung grundlegender Datenschutzrechte wie Zugriff auf die eigenen Daten, Streichung, Korrektur, Widerspruch usw. zusätzlich auf die in den Standardvertragsklauseln garantierten Drittbegünstigtenrechte berufen können⁵.

Als Beispiel für diese Art Vorschrift sei Klausel 4e genannt, d. h. die Pflicht des Datenexporteurs, den Datenimporteur über Anfragen zu informieren, die sich auf die von ihm durchgeführte Verarbeitung der Daten beziehen und die die betroffenen Personen oder die Kontrollstellen an ihn richten. Es trifft zwar zu, dass diese Vorschrift als bereits von Klausel 4a abgedeckt angesehen werden kann (d. h. die allgemeinen Pflichten des Datenexporteurs), jedoch besteht kein Zweifel, dass Klausel 4e die Vollstreckung in den oben genannten Fällen erleichtern kann.

Die Arbeitsgruppe unterstützt die Änderungen der Kommission an der Fassung vom 1. Juli zur Klärung des Ausmaßes der Rechte Dritter gegenüber dem Datenimporteur.

⁵ Einige Delegationen (A, B, DE, EL, IRL und UK) waren der Ansicht, dass sich die Vollstreckung gegen den Datenimporteur auf Fälle beschränken sollte, in denen der Datenexporteur den Datenimporteur nicht anweisen kann, d.h., falls er rechtlich nicht fassbar ist oder Konkurs angemeldet hat.

5. Die Pflicht, die betroffenen Personen über die Übermittlung besonderer Datenkategorien zu informieren (Klausel 5d)

Die Arbeitsgruppe äußert Bedenken bezüglich des Vorschlags einiger Wirtschaftsverbände, diese Klausel zu streichen. Dies könnte zwar zur Vereinfachung der Übermittlung und der Standardvertragsklauseln beitragen, in Anbetracht des besonderen Schutzes für sensible Daten wäre es jedoch den betroffenen Personen gegenüber fair, sie zumindest in diesen Fällen darüber zu informieren, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, die Verarbeitung in einem Drittland ohne angemessenes Schutzniveau durchführen zu lassen.

Die Besonderheiten der sensiblen Daten und die spezifischen Risiken bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten veranlassen daher die Arbeitsgruppe zu der Empfehlung, Klausel 4d nicht zu streichen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Kommission, die Verpflichtung des Datenexporteurs zur Einhaltung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie in den Erwägungsgründen der Kommissionsentscheidung (oder in den Klauseln selbst) festzuhalten.

6. Weiterübermittlungen

Die Arbeitsgruppe unterstützt die Empfehlung der Untergruppe (im Entwurf der Entscheidung der Kommission bereits übernommen), Klausel 5c zu streichen, die sich teilweise auf Weiterübermittlungen bezieht.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass es (wie im Falle der Entscheidung 497/2001) ausgesprochen schwierig ist, Weiterübermittlungen ganz zufriedenstellend zu definieren. Daher wird vorgeschlagen, eine derartige Bestimmung zu streichen; dies hätte zur Folge, dass Weiterübermittlungen an Dritte nur möglich wären, sofern sie im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht, den Klauseln und den Anweisungen des Datenexporteurs stünden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, eine diesbezügliche Formulierung in Erwägungsgrund 14 der Kommissionsentscheidung aufzunehmen.

7. Haftung

Die Arbeitsgruppe begrüßt den Gedanken der außerordentlichen Haftung des Datenimporteurs in den wenigen, in den Standardvertragsklauseln aufgeführten Fällen, d. h. wenn der Datenexporteur Konkurs angemeldet hat oder rechtlich nicht fassbar ist und wenn außerdem ein Verstoß des Datenimporteurs gegen seine Verpflichtungen nach den Klauseln vorliegt, der den betroffenen Personen Schaden verursacht. Eine weiter reichende Lösung würde den Datenimporteur verpflichten, die Übereinstimmung aller vom Datenexporteur erhaltenen Weisungen mit dem geltenden Datenschutzrecht zu überprüfen, was jedoch nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt zusätzlich, in den Erwägungsgründen der Kommissionsentscheidung zweifelsfrei auszuführen, dass die vertraglichen Rechte (Rechte als Drittbegünstigte) zunächst einmal gegenüber dem Datenexporteur wahrgenommen werden sollten, und dass die Durchsetzung gegenüber dem Datenimporteur die Ausnahme darstellt.

8. Prüfungen

Wie die Arbeitsgruppe bereits in einer ihrer ersten Arbeitsunterlagen mit Leitlinien und Empfehlungen zu Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer (WP 12) festgestellt hat, sind Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit wesentliche Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit des Schutzniveaus eines Datenschutzsystems.

Wenn es um vertragliche Lösungen geht, ist die Möglichkeit, dass Datenschutzbehörden ihre Nachprüfungsbefugnisse ausüben können, von grundlegender Bedeutung.

Es ist zwar klar, dass solche Prüfungen bei Verarbeitern in Drittländern wahrscheinlich nicht oft durchgeführt würden und dass damit zu rechnen ist, dass sie nur auf wirklich außergewöhnliche und schwerwiegende Fälle beschränkt würden, in denen es etwa um schwere Beeinträchtigungen der Grundrechte des Einzelnen ginge. Die Arbeitsgruppe möchte aber dennoch daran erinnern, dass die Vereinbarung mit dem Datenimporteur nach Klausel 8 Absatz 2 in vollem Einklang steht mit der Tatsache, dass der Datenimporteur dem im Land des Datenexporteurs geltenden Recht unterliegt und daher ein wichtiger Bestandteil der Standardvertragsklauseln bei der Gewährleistung angemessener Garantien nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie ist.

9. Schlussfolgerungen

Vorbehaltlich der vorangehenden Empfehlungen gibt die Arbeitsgruppe eine positive Stellungnahme zu dem Entwurf der Entscheidung der Kommission über Standardvertragsklauseln zur Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern ab. Sie fordert den Ausschuss nach Artikel 31 auf, seine Arbeiten zu beschleunigen, damit diese Entscheidung der Kommission möglichst bald in Kraft treten kann.

Geschehen zu Brüssel am
13. September 2001.

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA

